

## Textdichter und Komponist.

Das Gesetz bestimmt, daß der Komponist alle Dichtungen, welche nicht ausdrücklich für die Komposition bestimmt sind, ohne Einwilligung des Verfassers frei benutzen darf. Die Scheidung ist eine ganz klare: Nur mit Erlaubnis des Verfassers vom Komponisten zu benutzen sind Opernlibretti, Couplettexte, Texte zu Kantaten, Oratorien usw., ohne Einwilligung zu benutzen alle lyrischen Dichtungen, Balladen usw.

Hier soll hauptsächlich das Zusammenarbeiten von Dichtern und Komponisten an Opern und Operetten besprochen werden. Besondere Unklarheit herrscht über die Honorarverhältnisse. Da hier irgend welche gesetzlichen Spezialbestimmungen nicht bestehen, so kommt es nur auf die Verträge an, die ganz nach dem Ermessen der Parteien abzufassen sind. Leider werden gewöhnlich keine Verträge geschlossen, so daß die ganze Uebereinkunft auf kurzen brieflichen Notizen beruht. Aus Mangel an festen Bestimmungen ist dann gewöhnlich der Autor der Hereingefallene.

Beim Zusammenarbeiten kann die Honorarfrage entweder so geregelt werden, daß der Komponist den Text für ein Pauschale kauft, dem Autor aber für den Fall der Aufführung noch einen (kleineren) Anteil an den Eantiemen zugestehet (am empfehlenswertesten), oder daß der Autor sich mit dem Pauschale allein begnügt (nur zu empfehlen, wenn der Text auf Bestellung gearbeitet wurde und der Autor selbst von seinem literarischen Werk nicht viel hält), oder man begnügt sich mit dem Anteil an der zu erwartenden Eantieme (nur zu empfehlen, wenn man den Text fertig liegen hat und den Komponisten als durchaus zuverlässig kennt).

Neun von zehn Komponisten sind nämlich nicht zuverlässig, sondern, wie künstlerische Naturen einmal sind, genial. Sie nehmen den Text, fangen bisweilen an zu komponieren, und der Autor sieht und hört nichts mehr davon. Man behalte also auch hier Abschriften zurück und vereinbare, daß die Komposition bis zu einem bestimmten Termine fertig sein muß, widrigenfalls der Vertrag als aufgelöst gilt. Eine etwaige Schadenersatzforderung muß vereinbart werden.

Welches Pauschale fordert man z. B. für ein dreiaktiges Libretto? Die Mindestforderung würde u. G. 300 Mk., die Höchstforderung 3000 Mk. betragen. Maßgebend für die Bestimmung des Preises ist die Berühmtheit sowohl des Autors als des Komponisten, ebenso die Zahlungsfähigkeit des letzteren. Für das Textbuch sollte sich der Autor stets das volle Urheberrecht vorbehalten.

Nach neueren Gerichtsentscheidungen darf eine Oper nicht frei aufgeführt werden, wenn die Schutzfrist des Komponisten zwar abgelaufen ist, die des Textdichters aber nicht. Daraus ist schon zu ersehen, welche einen bedeutenden Wert es für den Autor des Textes hat, sein Urheberrecht nicht aus der Hand zu geben.

## Das Urheberrecht an Sammelwerken.

Bücher Sammlungen in der Art von Reclam, Kürschner, Engelhorn usw. sind im Verlagsgesetz § 41 unter der Bezeichnung periodische Sammelwerke den Zeitungen und Zeitschriften gleichgestellt. Wenn daher der Verleger solcher Sammelwerke nicht das ganze Urheberrecht an einem Manuskript erwirbt, so steht dem Autor nach § 42 die weitere Verfügung und Verwertung des Manuskriptes nach 2 Jahren vom 1. Januar d. J. gerechnet, in welchem die Arbeit erschienen ist, zu. Aber bei Mangel einer anderweitigen

gen Vereinbarung darf auch der Verleger das Manuskript unbeschränkt weiterverwerten, d. h. er darf so viele weitere Auflagen machen, als er will, ohne den Verfasser — immer nur bei Mangel einer Vereinbarung — weiter zu honorieren, denn nach § 43 ist der Verleger in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge nicht beschränkt. Hier würde auch die Einrede nichts helfen, das Honorar sei so gering, daß man nicht annehmen könne, der Beitrag sei für alle Auflagen erworben. Es ist ja bei den genannten Sammelwerken bekannt, daß fehlende Nummern beständig ergänzt werden und, so lange das Sammelwerk besteht, ein Verzeichnis aller Nummern stets zum Angebote aller erschienenen Bücher ausgegeben und versandt wird. Der Schriftsteller muß sich also gleich bei der ersten Vereinbarung darüber klar sein, in welcher Weise und in welchem Umfange die Bücher vertrieben werden. Auch die Vorschrift findet hier Anwendung, daß der Verleger die angenommene Arbeit bezahlen muß, aber auf Verlangen des Autors nicht mehr drucken darf, falls ein Jahr nach der Annahme verstrichen ist, ohne daß die Arbeit gedruckt wurde. Endlich kann nicht oft genug wiederholt werden, daß — nach § 45 — ein Recht des Schriftstellers auf Druck der angenommenen Arbeit nur dann besteht, wenn der Verleger den Termin, bis zu welchem die Arbeit gedruckt sein soll, genau angegeben hat. Fehlt die Vereinbarung des Zeitpunktes des Druckes, so ist der Verleger keinesfalls verpflichtet, die Arbeit zu drucken, sondern nur, sie zu bezahlen. Das gilt für Zeitungen, Zeitschriften und periodische Sammelwerke. Da nach § 46 Belege oder Freieremplare bei Zeitungen ausdrücklich ausgeschlossen werden, so ist anzunehmen, daß solche bei Zeitschriften und anderen periodischen Sammelwerken geliefert werden müssen.

## Bücher-Sammlungen

(Serien), die in den „Verlegerlisten“ noch nicht enthalten sind.

B. bedeutet „Bisher erschienene Anzahl der Bändchen“, D. = „Durchschnittliche Seitenzahl der einzelnen Bände.“ Die beigefügten Büchertitel sind als Beispiele angeführt.)

(Fortsetzung.)

### Belletristik.

Volksbibliothek des Lehrer hinkenden Boten (Lahr, Moriz Schauenburg) (z. B. Die Narrenburg, Erzählung) B. 1133, D. 15. (Die Erzählungen gehen durch mehrere Hefte.)

Blumen am Rhein. (Elberfeld, Lutherischer Bücherverein), (z. B. Die kleine Sünderin, Erzählung) B. 6, D. 30.

Kleine Bibliothek Langen. (München, Albert Langen), (z. B. Die Hexe v. Rorderoog, Novelle) B. 50, D. 150.

### Gartenbau,

Gartenbau-Bibliothek. Hrsg. Prof. Dr. Udo Dammer (Berlin, Dessauerstr. 13, Karl Siegmund) (z. B. Zimmerblattpflanzen) B. 5, D. 90.

### Hygiene.

Schriften der Frauenhilfe (Potsdam, Stiftungsverlag) (z. B. Die Krankenküche unter Berücksichtigung einfacher, häuslicher Verhältnisse) B. 4, D. 19.

### Jugend-Erzählungen.

Sonnenstrahlen und Regentropfen (Bremen, Buchhandlung u. Verlag des Traktathauses, G. m. b. H.) (z. B. Katharina und ich) B. 6, D. 100.